

**Reglement des Stadtrates über die Geschäftsführung
der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen**

sRS 194.11

vom 23. Dezember 1986¹

Der Stadtrat erlässt gemäss Art. 52 lit. b des Reglements für die Versicherungskasse vom 15. September 1998^{2,3} als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Bei der Durchführung der Versicherung wirken mit: 1. Stadtrat; 2. Verwaltungskommission; 3. Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens; 4. Personalamt; 5. Finanzamt; 6. Kontrollstelle.
Stadtrat	Art. 2 Der Stadtrat erfüllt folgende mit der Durchführung der Versicherung zusammenhängende Aufgaben: 1. ⁴ 2. Anschluss anderer Institutionen nach Anhören der Verwaltungskommission der Versicherungskasse; ² 3. Ablage von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Stadtparlaments ⁵ ; 4. Antragstellung an das Stadtparlament, wenn eine Änderung des Reglements für die Versicherungskasse angezeigt ist. ²
Verwaltungskommission	Art. 3 ¹ Die Verwaltungskommission erfüllt die Aufgaben, die ihr das Reglement für die Versicherungskasse zuweist. ² ² Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere: 1. Überwachung des Geschäftsganges der Versicherungskasse; 2. Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Stadtrates; 3. Vorberatung von Revisionen des Reglements für die Versicherungskasse; ² 4. Erlass von Grundsätzen über die Kapitalanlage im Einvernehmen mit dem Stadtrat; 5. Wahl des Ausschusses für die Anlage des Kassenvermögens; 6. Bestimmung von Vertrauensärztinnen und -ärzten sowie der mit den versicherungsmathematischen Überprüfungen betrauten Stelle; ²

¹ VOS 11, 464

² geändert durch Nachtrag I vom 6. August 2002, cRS 2003, 1

³ sRS 194.1

⁴ aufgehoben durch Nachtrag I vom 6. August 2002, cRS 2003, 1

⁵ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

sRS 194.11

	<ol style="list-style-type: none">7. Ausrichtung von Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle;8. Beschlussfassung in Fällen, in denen sich im Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens Stimmgleichheit ergeben hat.
Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens	Art. 4 ¹ Der Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens erfüllt die Aufgaben gemäss Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens. ²
Personalamt	Art. 5 ¹ Das Personalamt erfüllt die mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder zusammenhängenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Stadtrat übertragen sind. ² Dem Personalamt obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Verfügungen betreffend Leistungen der Versicherung;2. Bewilligung und Aufhebung der freiwilligen Mitgliedschaft;3.³4. Geltendmachung von Rückforderungs- und Regressansprüchen. ³ Das Personalamt erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht über die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. ⁴ Es nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil und besorgt das Protokoll.
Finanzamt	Art. 6 Das Finanzamt besorgt die Rechnungsführung und unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltungskommission die Tresorerie.
Kontrollstelle	Art. 7 Die Finanzkontrolle der Stadt ist Kontrollstelle der Versicherungskasse.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 6. August 2003, cRS 2003, 1

² sRS 194.12

³ aufgehoben durch Nachtrag I vom 6. August 2003, cRS 2003, 1

Schluss-
bestimmungen

Art. 8

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Geschäftsführung der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 27. November 1975.

St.Gallen, den 23. Dezember 1986

Der Stadtammann¹:

Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident